

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Torgelow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 04.12.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Inhalt der Änderungen

1. Zu § 7 – Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters –

In § 7 Abs. 2 wird der Betrag von „170,-- €“ auf „220,-- €“ geändert.

2. Zu § 9 – Entschädigungen –

In § 9 Abs. 1 wird der Betrag von „270,-- €“ auf „300,-- €“ geändert.

In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Daneben erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 mit Ausnahme der Fraktionssitzungen.“

In § 9 Abs. 3 und 4 werden die Beträge von „30,-- €“ auf „40,-- €“ geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1.1.2014 in Kraft.

Torgelow, den 05.12.2013


Gottschalk
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.